

März 2023

UPDATE IM SCHWEIZER STEUERRECHT

DIE EhePAAR- UND FAMILIENSTEUERREFORM

Dieses Informationsschreiben, befasst sich mit dem möglichen künftigen Übergang von der heutigen Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung.

In einem System der progressiven Einkommensbesteuerung kann es zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von verheirateten oder eingetragenen Partnerschaften (die ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam versteuern) im Vergleich zu faktischen Paaren kommen, insbesondere, wenn sie ähnliche Einkommen erzielen. Die Steuerbelastung für Verheiratete ist oft geringer als für Unverheiratete, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen gleich sind.

Aber auch ungleiche Einkommenseinnahmen zwischen den Ehegatten kann unterschiedliche Steuerfolgen haben im Vergleich zu Fällen, in denen das Einkommen gleichmäßig zwischen den Ehegatten aufgeteilt ist. Im letzteren Fall können zusätzliche Belastungen für die Ehegattenbesteuerung erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Steuerreform will der Bundesrat die beschriebene steuerliche Ungleichbehandlung beseitigen und damit dem Ehegatten ermöglichen, ein eigenes zusätzliches Einkommen zu erzielen oder bereits bestehende Einkommen zu erhöhen und gleichzeitig von einer tieferen Steuerbelastung zu profitieren. Mit anderen Worten soll ein steuerlicher Anreiz für die Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit des Ehegatten geschaffen werden. Der Systemwechsel sieht vor das jede steuerpflichtige Person eine eigene Steuererklärung ausfüllen muss.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung, für den der Bundesrat am 02.12.2022 die Vernehmlassung eröffnet hat, sieht im Wesentlichen vor:

- die Aufteilung des Vermögens und des Einkommens zwischen den Ehegatten nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderer Anspruchsberechtigungen;
- eine Steuerkorrektur für Ehegatten mit nur einem oder einem zweiten bescheidenen Einkommen.
- Für Ehegatten ohne Kinder und mit einem einzigen Einkommen ist ein Abzug bei der direkten Bundessteuer von 14'500 Franken vorgesehen, der mit steigendem Zweiteinkommen abnimmt;

- für verheiratete Eltern soll der Abzug bei der Direkten Bundessteuer von CHF 6'600 auf CHF 9'000) pro Kind erhöht werden;
- einen Abzug von 6'000 Franken für Alleinstehende und Alleinerziehende vorsehen (eine Art Entschädigung für Haushaltsführungskosten, da Haushalte mit mindestens zwei Personen von Kosteneinsparungen profitieren).

Der politische Prozess zur Umsetzung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ist alles andere als kurz, und es werden die einzelnen Kantone sein (die Tarifautonomie genießen), welche die individuelle Besteuerung in ihr eigenes kantonales Steuersystem einführen werden.

Der Kanton Tessin (und indirekt seine einzelnen Gemeinden) wird also nicht nur die Umsetzung des Bundesgesetzes in ihr eigenes kantonales Steuergesetz bestimmen, sondern auch die Steuersätze und die entsprechenden Abzüge modulieren, um die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden zu kontrollieren. Die Steuerausfälle auf Bundesebene werden bereits heute auf rund CHF 1 Milliarde geschätzt..

Die Individualbesteuerung wird frühestens per 01.01.2026 in Kraft treten.

Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.